

Häufig gestellte Fragen mit Antworten (FAQ) für Personalverantwortliche

Massnahmen zur Verbesserung des finanziellen Gleichgewichts (Sanierungsmassnahmen) allgemein

1. Was sind Sanierungsmassnahmen?

Sie sollen die Unterdeckung der Pensionskasse beheben. Es handelt sich um Nachfinanzierungen, Sparmassnahmen oder eine Kombination von beidem. Bei Nachfinanzierungen wird zusätzliches Geld in die Kasse eingebracht. Bei Sparmassnahmen werden beispielsweise (zukünftige) Leistungen gesenkt.

2. Wer entscheidet, was zu tun ist?

Die Delegiertenversammlung, das oberste Organ der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft, entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates, welche Massnahmen ergriffen und in welchem Umfang diese vollzogen werden. Der Verwaltungsrat spricht sich dabei mit dem Experten für berufliche Vorsorge ab. Sowohl Delegiertenversammlung als auch der Verwaltungsrat der PKE setzen sich paritätisch aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammen.

3. Wenn eine Pensionskasse nur eine geringe Unterdeckung hat, muss sie dann trotzdem Massnahmen für eine Sanierung ergreifen?

Grundsätzlich ja. Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) sagt, dass eine Unterdeckung nur zulässig ist, wenn sie zeitlich befristet ist und wenn die Vorsorgeeinrichtung etwas unternimmt, um diese in angemessener Frist zu beheben. Das bedeutet, dass auch bei geringer Unterdeckung etwas getan werden sollte. Beläuft sich der Deckungsgrad auf weniger als 90 Prozent, sind Sanierungsmassnahmen unausweichlich.

4. Wie wird saniert?

Als Sanierungsmassnahmen im engeren Sinne gelten: Einschränkungen beim Vorbezug von Guthaben für Wohneigentum; Minder- oder Nullverzinsung auf den Guthaben; Einlagen des Arbeitgebers; Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und (gesetzlich stark eingeschränkt) von Rentnern. Da die Versicherten wissen sollen, was sie im Fall einer Unterdeckung erwartet, sind die Massnahmen, welche in Frage kommen, im Reglement der Pensionskasse aufzuführen.

5. Was ist nicht erlaubt?

Kürzungen von bestehenden Renten sind ausgeschlossen, denn es gilt der Grundsatz, dass «wohlerworbene Rechte» erhalten bleiben und die Höhe der laufenden Renten grundsätzlich geschützt ist. Rentnerinnen und Rentner können also nur beschränkt zur Sanierung herangezogen werden. Von ihnen dürfen nur Beiträge auf den Leistungen verlangt werden, die ihnen in den letzten zehn Jahren vor der Sanierung freiwillig gewährt wurden. Hat eine Kasse also in dieser Zeit die Renten freiwillig erhöht, darf sie die Erhöhung für die Dauer der Unterdeckung ganz oder teilweise streichen.

Die bestehenden Guthaben der Versicherten dürfen nicht angetastet werden. Die Pensionskasse kann also nicht beschliessen, die überobligatorischen Altersguthaben seien ab sofort zu reduzieren oder zu streichen.

6. Kann die Pensionskasse selber entscheiden, was sie zuerst macht?

Das Gesetz gibt keine zwingende Reihenfolge vor. In erster Linie entscheidet die Kasse aufgrund ihrer Struktur und ihrer finanziellen Situation, wie sie vorgehen will. Allerdings darf sie einschneidende Massnahmen wie Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Rentnern erst dann treffen, wenn andere, weniger weit gehende Massnahmen nicht zum Ziel führen. So steht es in den Weisungen des Bundesrates zur Behebung von Unterdeckungen.

7. Wie lange dauert eine Sanierung?

Gemäss den Weisungen des Bundesrates sind Sanierungsmassnahmen so anzulegen, dass eine Unterdeckung in der Regel innerhalb von fünf bis sieben Jahren behoben werden kann. Die effektive Dauer wird aber auch stark von der Entwicklung an den Finanzmärkten beeinflusst.

8. Wie stark müssen sich Angestellte an der Sanierung beteiligen?

Für Beiträge der Arbeitnehmer gibt es keine gesetzliche Limite. Die Höhe wird von der Delegiertenversammlung der PKE auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen. Gemäss Gesetz müssen die Sanierungsmassnahmen verhältnismässig sein. Verhältnismässig heisst zum einen, dem Grad der Unterdeckung angepasst. Zum andern ist die Situation der Kasse zu berücksichtigen – etwa das Verhältnis zwischen Rentnern und Arbeitnehmenden.

9. Wird bei Kassen mit hohem Rentenanteil die Behebung einer Unterdeckung schwieriger als bei Kassen mit geringem Rentenanteil?

Ja, die Behebung einer Unterdeckung ist bei einer Kasse mit höherem Rentneranteil anspruchsvoller als bei einer Kasse mit geringem Rentnerbestand. Auf eine Unterdeckung muss in diesem Fall rasch reagiert werden. Mit einem Anteil des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger am Gesamtkapital von 49 Prozent weist die PKE einen hohen Rentneranteil auf.

10. Können sich Versicherte gegen beschlossene Massnahmen wehren?

Nein. Wenn die Massnahmen im Reglement aufgeführt sind und das Sanierungskonzept von der Delegiertenversammlung der PKE beschlossen worden ist, können sich die Versicherten nicht dagegen wehren. Die Delegiertenversammlung wie auch der Verwaltungsrat der PKE ist paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt. So haben die Beitragszahler die Möglichkeit, über ihre Vertreterinnen und Vertreter bei den Sanierungsmassnahmen Einfluss zu nehmen.

Für den Arbeitnehmeranteil des Zinsbeitrages der PKE erhalten die Versicherten eine Rechnung (Zahlungseinladung). Wollen oder können die Versicherten diesen Beitrag nicht leisten, wird das Überschusskonto soweit vorhanden für die Begleichung der Zinsbeiträge herangezogen. Genügt dessen Saldo dafür nicht, reduziert sich die künftige Leistung bzw. die Freizügigkeitsleistung steigt weniger rasch an.

11. Müssen sich alle Arbeitnehmenden an den Sanierungsmassnahmen beteiligen – auch wenn sie von früheren freiwilligen Leistungen nicht profitiert haben?

Ja, die versicherten Personen werden alle gleich behandelt. Auch wer erst vor kurzem in eine Pensionskasse eingetreten ist, bleibt von deren Sanierungsmassnahmen nicht verschont. Selbst dann nicht, wenn er bereits zuvor in einer anderen Kasse von einer Sanierung betroffen war. Es ist daher ratsam, sich bei einem Stellenwechsel nicht nur nach dem künftigen Lohn zu erkundigen, sondern auch nach der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung.

12. Können auch Rentnerinnen und Rentner bei den Massnahmen gegen die Unterdeckung mitbestimmen?

Da die Rentenbezüger nur begrenzt zur Kasse gebeten werden dürfen, haben sie von Gesetzes wegen kein Mitspracherecht. So sieht das Gesetz keine zwingende Vertretung von Rentnerinnen und Rentnern im obersten Organ vor.

13. Müssen Sanierungsbeiträge zurückerstattet werden?

Nein, was einmal in die Kasse einbezahlt wurde, das bleibt auch dort. Ein Anspruch auf eine direkte Kompensation für die erbrachten Sanierungsleistungen besteht nicht. Der Verwaltungsrat ist sich jedoch bewusst, dass er einen Ausgleich schaffen sollte. Beabsichtigt ist deshalb, dass die an einer Sanierung beteiligten Gruppen durch spätere Überschussverteilungen zuerst profitieren werden.

14. Wie wirkt sich die Erhebung von einem Prozent Zinsbeitrag auf den Deckungsgrad der PKE aus?

Bei einem Deckungsgrad der PKE zwischen 95 und 100 Prozent ist beispielsweise vorgesehen, dass zwei Prozent Zinsbeiträge pro Jahr erhoben werden, d.h. im Halbjahr ein Prozent. Die Erhebung eines einprozentigen Zinsbeitrags durch die PKE verbessert den Deckungsgrad um 0,5 Prozent. Diese relativ geringe Verbesserung der finanziellen Situation ist darauf zurückzuführen, dass die PKE mit einem Anteil des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger von fast der Hälfte des gesamten Kapitals über einen hohen Rentneranteil verfügt.